

# Beitrags- und Kassenordnung KV Spandau

Beschlossen am 24.08.2019

## § 1 Finanzverantwortung

- (1) Der Kreisvorstand verwaltet die Finanzen der Bezirksgruppe. Er führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie das Guthaben des Kreisverbandes nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung im Sinne des Parteiengesetzes.
- (2) Der Kreisvorstand stellt jährlich einen Haushaltsplan auf, der durch die Mitgliederversammlung verabschiedet wird. Eine Überschreitung des geplanten Etats ist in der Bezirksgruppe zu thematisieren.
- (3) Der Kreisvorstand legt spätestens bis zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres Rechenschaft gegenüber dem Kreisverband und dem Landesverband über die Einnahmen und Ausgaben sowie das Guthaben des Kreisverbandes ab.
- (4) Vor Wahlkämpfen kann der Kreisvorstand beschließen, die Entscheidungsbefugnis über Ausgaben im Rahmen des beschlossenen Wahlkampfbudgets ganz oder teilweise an die Wahlkampforganisation zu übertragen.
- (5) Stellt der KV der Grünen Jugend einen eigenen Etat zur Verfügung, so entscheidet diese über die Verwendung dieses Etats in eigener Verantwortung. Die/der Finanzverantwortliche der GJ berichtet dem Kreisvorstand am Ende jedes Quartals schriftlich über die getätigten Ausgaben und reicht die entsprechenden Belege ein.

## § 2 Erstattung von Auslagen

- (1) Auslagen von Mitgliedern werden auf schriftlichen Antrag erstattet, wenn diese vorher durch den Kreisvorstand oder die KMVV genehmigt wurden. Der Antrag auf Erstattung ist in der Regel innerhalb von 30 Tagen zusammen mit den entsprechenden Belegen beim Vorstand oder der Geschäftsführung einzureichen, spätestens jedoch 5 Tage vor Ende des Kalenderjahres. Nachträgliche Genehmigungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich, die Entscheidung darüber trifft der Kreisvorstand.
- (2) Delegierten zu BDKs außerhalb Berlins erstattet der KV gegen Nachweis:
  - Die Fahrkosten maximal bis Höhe des Preises eines Bahntickets 2. Klasse. Die Delegierten sind gehalten, mögliche Ermäßigungen (z.B. Gruppenticket des Landesverbandes, private Bahncard, Spartarife) in Anspruch zu nehmen.
  - Übernachtungen inkl. Frühstück im vom Vorstand oder der Kreisgeschäftsführung vorgeschlagenen Hotel oder einem Hotel gleicher Preisklasse. Bei privaten Übernachtungen können pauschal 25€ pro Nacht erstattet werden.
  - Fahrkosten mit dem ÖPNV vor Ort, in begründeten Ausnahmen auch per Taxi.Bei mehrtägigen BDKs kann der Vorstand beschließen, dass der KV zusätzlich die Kosten für Ersatzdelegierte\* übernimmt, für diese gelten dann die selben Bestimmungen wie für reguläre Delegierte. Über Ausnahmen oder weitere Erstattungen entscheidet der Vorstand auf Antrag, dieser ist rechtzeitig vor Fahrtantritt einzureichen.
- (3) Der Kreisverband kann Kosten für Fortbildungen, die die Arbeit des Kreisverbandes positiv unterstützen, übernehmen. Der Antrag auf Übernahme der Kosten ist rechtzeitig vor Besuch der Weiterbildungsmaßnahme an den Vorstand zu richten, antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Bezirksgruppe. Für Mitglieder der BVV ist eine Übernahme der Kosten möglich, sofern die Weiterbildung sich auf das Engagement im KV bezieht.

### § 3 Spenden

- (1) Der KV Spandau nimmt nur Spenden an, die den Anforderungen des grünen Spendenkodex genügen. Bei zweckgebundenen Spenden ist zu prüfen, ob die Zweckbindung Grundkonsens und Zielen des Kreisverbandes entspricht.
- (2) Über die Ablehnung von Spenden entscheidet der Kreisvorstand.

### § 4 Sonderbeiträge der Bezirksamtsmitglieder und der Bezirksverordneten

- (1) Bezirksamtsmitglieder leisten Sonderbeiträge als Spende gemäß der Beitrags- und Kassenordnung des Landesverbands.
- (2) Bezirksverordnete führen Sonderbeiträge als Spende in Höhe von 67 Prozent der am Beginn der Legislaturperiode gezahlten Grundaufwandsentschädigung und der zusätzlichen Grundaufwandsentschädigung (Fraktionsvorsitzende und BVV-Vorstand) ab.
- (3) Die Sonderbeiträge sind monatlich, spätestens zum 15. jedes Monats zu entrichten.
- (4) Parteilose Amts- und Mandatsträger\*innen, die von Bündnis 90/Die Grünen nominiert wurden, jedoch nicht Mitglied sind, leisten diese Sonderbeiträge ebenfalls.
- (5) Über Ausnahmen/Härtefälle entscheidet die Diätenkommission auf Antrag im Einzelfall.
- (6) Jährlich wird eine Liste der Mandatsträger\*innen auf einer Mitgliederversammlung veröffentlicht, in der die prozentuale Abführung der Sonderbeiträge unter Berücksichtigung der von der Diätenkommission genehmigten Ausnahmen dargestellt wird.

### § 5 Diätenkommission

- (1) Die Diätenkommission macht der KMVV zu Beginn jeder Legislaturperiode in Absprache mit Kreis- und Fraktionsvorstand einen Vorschlag über die zukünftig zu leistenden Sonderbeiträge der Mandatsträger\*innen.
- (2) Sie entscheidet über Härtefall-Anträge nach § 4 Absatz 5. Hält eine/ein Mandatsträger\*in sich nicht an die getroffenen Vereinbarungen ist die Diätenkommission angehalten, sich um eine Klärung zu bemühen.
- (3) Die Kommission tagt auf Antrag und nichtöffentlich. Bei Entscheidungen nach Absatz 2 hat die betroffene Person das Recht, sich vor Beginn der Beratung zum Sachverhalt zu äußern. Ermäßigungen können innerhalb des Kalenderjahres auch mit rückwirkender Wirkung beschlossen werden. Alle Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.
- (4) Bei Befangenheit eines Kommissionsmitgliedes hat sie/er sich bei der entsprechenden Abstimmung zu enthalten.
- (5) Die Mitglieder der Diätenkommission und die Rechnungsprüfer\*innen haben persönliche Umstände von Mandatsträger\*innen, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben, vertraulich zu behandeln.

### § 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitrags- und Kassenordnung tritt unmittelbar nach der Verabschiedung in Kraft. Sie ersetzt den Beschluss der KMVV über die Sonderbeiträge der Bezirksverordneten vom 16.03.2019.